

5. Satzung vom 14.07.2017
zur Änderung der Satzung vom 29.01.2001 über die Unterhaltung von
Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Übergangsheime der Gemeinde Vettweiß

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Vettweiß am 13.07.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gemeinde Vettweiß unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge / Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung, Aussiedlern und Obdachlosen § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 in der jeweils geltenden Fassung Übergangswohnheime und Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt- als öffentliche Einrichtungen:

- Vettweiß, Kettenheimer Str. 14
- Vettweiß, Gereonstraße 13 EG und DG
- Jakobwüllesheim, Veitzheimer Str. 2
- Jakobwüllesheim, Vettweißer Str. 39
- Jakobwüllesheim, Bubenheimer Str. 8
- LUXHEIM, Nikolausstr. 41
- Gladbach, Petrusstr. 53
- Müddersheim, Amandusstr. 42
- Müddersheim, Disternicher Weg 1
- Soller, Marienstr. 7
- Soller, Marienstr. 11
- Frotzheim, An den Wiesen 37, 39, 41 und 43.

Artikel II

§ 3 erhält folgende neue Fassung

Benutzungsverhältnis / Zuweisung

(1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft und auf Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Nutzer/jede Nutzerin verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Hausordnung zu beachten. Des weiteren muss sie/er mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Mitarbeitern der Gemeinde Vettweiß Folge leisten.
- (4) Der Wohnraum in den Unterkünften wird durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugewiesen. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraumes. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
 - d) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - e) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - f) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
 - g) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

Bei der Einweisung wird darauf hingewiesen, dass ein Abdruck der Satzung sowie der Benutzungsordnung/Hausordnung bei der Verwaltung zur Einsicht bereit liegt.

- (5) Der/die Benutzer/in hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
- a) die Einweisung widerrufen oder
 - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (6) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der/die Betroffene Benutzer/in ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer/der Benutzerin überlassenen Gegenstände und Schlüssel an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Vettweiß.

Artikel III

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Vettweiß erhebt von den Benutzern/Benutzerinnen der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren gem. § 6 KAG.

Gebührenpflichtig sind ausländische Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder dem Sozialgesetzbuch XII erhalten, Aussiedler sowie Obdachlose, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) untergebracht sind. Für erstmals untergebrachte ausländische Flüchtlinge nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausl. Flüchtlinge (FlüAG) soll eine hausinterne Verrechnung erfolgen.

Die Benutzungsgebühr einschließlich Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten beträgt pro Person und Monat 73,00 €.

Für Heizung beträgt die Gebühr zusätzlich pro Person und Monat € 14,00. Stromkosten sind in den zu entrichtenden Gebühren nicht enthalten.

Die Gebühren werden ab dem Tag der Zuweisung der Unterkunft erhoben. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse Vettweiß zu entrichten.

Artikel IV

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Gemeinde Vettweiß vom 14.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 14.07.2017

Gez.

Joachim Kunth
(Bürgermeister)